

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1

Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke für den ungefähren Charakter der Ware; sie sind hinsichtlich ihrer Beschaffenheiten unverbindlich, es sei denn, dass wir schriftlich eine Garantie hierfür geben.
2. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich, fernschriftlich, durch Auslieferung der Ware oder durch Übersendung einer Rechnung bestätigt werden.
3. Wir sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 2

Lieferzeit; Lieferung

1. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Der Beginn einer von uns schriftlich bestätigten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Fälle von höherer Gewalt und/oder unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Streiks, Verkehrsstörungen, Belieferung durch Vorlieferanten, Naturereignisse usw.), die außerhalb unserer Einflussphäre liegen, verlängern die Leistungszeit entsprechend der Ausfallzeit. Derartige Ereignisse berechtigen erst dann zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages, wenn ein weiteres Abwarten nicht mehr zugemutet werden kann.
3. Geraten wir mit einem schriftlich bestätigten Liefertermin in Verzug, so kann uns der Kunde schriftlich eine Nachfrist von 10 Wochen setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzuges und/oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns, unsere Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft. Unsere Vorlieferanten gelten insoweit weder als unsere Vertreter, noch unsere Erfüllungsgehilfen.

Beide Parteien sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Lieferung der Vertragsware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, um mehr als 6 Monate verzögert.

4. Unsere Lieferungen erfolgen regelmäßig auf Kosten und Gefahr des Käufers, und zwar mit Übergabe der Ware an einen Spediteur, einen Frachtführer, der Bahn, der Post oder den Käufer. Dieser Gefahrübergang gilt auch für den Fall, dass wir ausnahmsweise frachtfrei liefern.

Die Kosten für eine Lieferung "frachtfrei" basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Frachtraten. Zoll-, Steuer- und Abgabenänderungen, die nach Kontraktabschluss in Kraft treten, gehen zu Lasten des Käufers. Entsprechendes gilt für die Änderung der Wechselkurse unserer Liefer- bzw. Abnehmerländer.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, ab Lager und jeweils zzgl. der bei Lieferung gültigen Mehrwertsteuer.
2. Unsere Lieferforderungen sind ohne Abzug innerhalb von 14 Werktagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Käufer in Zahlungsverzug. Der Rechnungsbetrag ist dann mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszins der EZB p.a. zu verzinsen.
3. Der Käufer kann gegen unsere Lieferforderungen nur mit eigenen Ansprüchen aufrechnen, die von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Ansprüchen aus demselben Liefervertrag beruhen.

§ 4

Gewährleistung; Haftung

1. Waren sind nach der Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind uns gegenüber unverzüglich zu rügen. Gewährleistungsansprüche infolge verspäteter Mängelrügen sind ausgeschlossen.

Für Teile, welche durch natürliche Abnutzung, unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Inanspruchnahme unbrauchbar werden, wird Ersatz nur gegen Berechnung geliefert. Von Ansprüchen Dritter, die insoweit gegen ihn oder uns nach Übernahme der Ware geltend gemacht werden, stellt uns der Käufer frei, und zwar insbesondere auch für einen eventuellen gesamtschuldnerischen Ausgleichsanspruch wegen Haftung für fehlerhafte Produkte. Darüber hinaus haften wir nicht dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist.

2. Bei berechtigten Mängeln leisten wir Gewähr nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlagen 2 Nachbesserungs- bzw. Nachlieferungsversuche fehl, so kann uns der Käufer eine letzte Nacherfüllungsfrist von 10 Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche auch wegen etwaiger Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit uns, unsere Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trifft.
3. Jede Haftung auf Schadensersatz - ganz gleich aus welchem Rechtsgrund - ist, soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen, soweit uns, unsere Vertreter und/oder unsere Erfüllungsgehilfen nicht der Vorwurf von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit trifft. In jedem Fall ist unsere Haftung - soweit zulässig - der Höhe nach auf die Schäden beschränkt, die bei Geschäften dieser Art typischerweise entstehen.
4. Gegen uns gerichtete Gewährleistungsansprüche verjähren 12 Monate nach Lieferung der Ware.

§ 5

Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das

vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Im Fall der Verbindung oder der Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen Sachen des Käufers entsteht Miteigentum im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu derjenigen des Käufers, wobei der Käufer diese neue Sache oder Ware für uns in Verwahrung nimmt.

2. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verkaufen. Er ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die durch Umbildung entstehende neue Sache ohne unsere Zustimmung zu verpfänden oder zur Sicherung oder Befriedigung Dritter zu übereignen. Bis zur Tilgung aller unserer Forderungen tritt der Käufer die ihm gegen seine Abnehmer entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten schon jetzt an uns ab. Wir nehmen hiermit diese Abtretung an. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe eines erstrangigen Betrages, den der Käufer für unsere Vorbehaltsware weiter berechnet hat. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Auf Verlangen hat uns der Käufer die Abtretung schriftlich zu bestätigen und seinen Kunden anzuzeigen. Der Käufer hat uns von etwaigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Rücknahme von Vorbehaltswaren gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§ 6

Allgemeines; Erfüllungsort

1. Vorbehaltlich schriftlicher Ergänzungen und/oder Abweichungen im Individualvertrag gelten die vorstehenden Bestimmungen ausnahmslos für unsere Lieferkontrakte. Nebenabreden bestehen nicht und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Der Schriftform bedarf auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit aller übrigen Regelungen nicht. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll das wirtschaftlich Gewollte treten.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
4. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.